

Fragen und Antworten zum Bildungspaket/Starke-Familien-Gesetz – StaFamG ab 01.08.2019

Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen?

In Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket ist § 19 SGB II Anspruchsgrundlage für die nach § 7 SGB II Anspruchsberechtigten.

Somit haben insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, **grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen**.

Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben.

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche, die

- noch keine 25 Jahre alt sind, beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind,
- in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, oder -krippe, Hort) oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen **und**
- **keine Ausbildungsvergütung erhalten.**
-

Welche Leistungen sind im Bildungs- und Teilhabepaket enthalten?

- Teilnahme an Tagesausflügen, die in Verantwortung der Schulen, Kitas oder Tagespflege organisiert werden.
- Teilnahme an mehrtägigen Ausflügen in Verantwortung von Schule, Kita oder Tagespflege.
- Anzuerkennende Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum Schuljahresbeginn und zum zweiten Schulhalbjahr in kalenderjährlich festgesetzter Höhe
- Schülerbeförderung für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsganges (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.
- *Eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und **zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei **nicht** an. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau.
*Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden.
Die Schule muss den Bedarf durch eine pädagogische Leistungseinschätzung bestätigen.**
- Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, in denen regelmäßig gemeinsame, warme Mahlzeiten angeboten werden
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von pauschal **15,00 € monatlich**, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht ist und tatsächliche Aufwendungen entstehen
 - o Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Freizeiten

Wer ist Ansprechpartner für die Familien?

Für alle Leistungsbezieher liegt die Zuständigkeit bei der Schulverwaltung des Landratsamtes Sonneberg.

Die Schulverwaltung – Sachbereich „Bildung und Teilhabe“ befindet sich in der 3. Etage des Landratsamtes Sonneberg; Zimmer: 321-322

Öffnungszeiten: Montag- Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr

Ansprechpartner: Frau Christine Dreilich Tel: 3675/871-291 christine.dreilich@lksn.de
 Frau Gisela Hofmann Tel: 03675/871-289 gisela.hofmann@lksn.de

Ab wann können die Leistungen beantragt werden?

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können jederzeit, bei Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen, beantragt werden. (*siehe Anspruchsberechtigte!*)

Wie funktioniert die Abrechnung der Leistungen bzw. Kostenerstattung?

Die Leistungen des Bildungspakets werden überwiegend als Sach- bzw. Dienstleistungen gewährt. *Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter.* So kommen die Leistungen zielgenau den Kindern zugute. Verauslagte Gelder können überwiesen werden.

Was müssen Vereine, Verbände tun, wenn sie sich an der Umsetzung beteiligen möchten?

Vereine sollten sich zuerst an die vorgenannten Ansprechpartner wenden. Dort erhalten sie die erforderlichen Informationen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Neben der persönlichen oder telefonischen Beratung bei den oben genannten Ansprechpartnern, können Sie sich auch im Internet informieren.

<http://www.bildungspaket.bmas.de>

- (Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)
- (Internetseite des Landratsamtes Sonneberg. Hier können auch Antragsformulare heruntergeladen werden.)=> www.kreis-sonneberg.de/bildung/bildungs-und-teilhabe-paket